Marktgemeinde Abtenau
5441 Abtenau, Markt 1

Tel. 06243/2214-0, Fax DW 30
e-mail: gemeinde@abtenau.at

Abtenau, am 5. November 2026

EAP 814

Gehsteigräumung und -bestreuung -
Anrainerpflichten;
Kundmachung

KUNDMACHUNG

Gemäß § 93 (1) StVO haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, dafür zu sorgen, dass die entlang dieser Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3,00 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit **von 06.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.**

In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

Die in Absatz 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

Für jene Verkehrsflächen, welche durch den Winterdienst der Marktgemeinde Abtenau geräumt werden, für die jedoch die Anrainer bzw. Grundeigentümer gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung, § 1319a ABGB bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen zur Räumung und Streuung verpflichtet sind, weist die Markgemeinde Abtenau ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Marktgemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann
- die gesetzliche Verpflichtung, sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt

eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 ABGB hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die Haftung liegt hier ganz alleine beim Grundeigentümer!

Die betroffenen Grundeigentümer werden daher nachdrücklichst auf ihre gesetzliche Verpflichtung der Schneeräumung und Bestreuung aufmerksam gemacht.

Der Bürgermeister:

(Ing. Johann SCHNITZHOFER)

MARKTGEMEINDE ABTENAU
Angeschlagen und veröffentlicht am: 5. November 2026
Abgenommen am: